

Freundeskreis des S'ensemble Theaters

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein **Freundeskreis des S'ensemble Theaters**, kurz Freundeskreis genannt, ist eine Vereinigung kulturell und kulturpolitisch interessierter Bürger, die es sich zum Ziel gesetzt haben, das S'ensemble Theater Augsburg zu unterstützen.
2. Der Freundeskreis beantragt den Eintrag als gemeinnütziger Verein.
3. Sitz des Freundeskreises ist Augsburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Freundeskreis unterstützt das S'ensemble Theater ideell und materiell. Er bildet ein Netzwerk in die Bereiche Bildung (Schulen und Hochschulen), Politik (Parteien, Stadtrat, Bezirkstag u. a.) und Wirtschaft (Sponsorensuche, Werbung).
2. Der Freundeskreis arbeitet mit anderen Kulturfördervereinen zusammen, auch überörtlich.
3. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Freundeskreis des S'ensemble Theaters ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Jedem Mitglied des Freundeskreises steht das Vorschlagsrecht für die Verwendung von Vereinsmitteln zu.
3. Die Verwendung der Mittel erfolgt aufgrund einer in der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergabeordnung, deren Änderung einer Zweidrittelmehrheit der auf der jeweiligen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder bedarf. Die beabsichtigte Änderung muss auf der Einladung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein.
4. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Interesse am S'ensemble Theater in Augsburg haben, können Mitglied werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittsklärung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie gegen die Vereinsziele verstoßen oder ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Personen, die sich um die Förderung der Augsburger Kultur, insbesondere der Theaterlandschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern des Freundeskreises des S'ensemble Theaters ernannt werden.
5. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährliche Geldbeiträge zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge soll sich der Leistungsfähigkeit der Mitglieder anpassen. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder auf die Zahlung verzichten. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
3. Die Zahlung soll möglichst in einem Beitrag zu Jahresanfang erfolgen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.
5. Solange der Freundeskreis nicht als gemeinnützig anerkannt ist, gehen Spenden an den Trägerverein S'ensemble Theater.

§ 6 Organe des Freundeskreises

Die Organe des Freundeskreises sind

1. der Vorstand im Sinne des BGB und der erweiterte Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden, der dem Vorstand zuarbeitet und Vorschläge für das Programm erstellt.

§ 7 Der Vorstand

1. Soweit in der Folge dieser Satzung nur männliche Bezeichnungen für Funktionen verwendet werden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit. Gemeint sind hiermit selbstverständlich beide Geschlechter.
2. Der erweiterte ehrenamtliche Vorstand des Freundeskreises besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer dem Schatzmeister und bis zu fünf Beiräten, so dass möglichst viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens abgedeckt sind. Die Mitgliederversammlung legt jeweils vor der Wahl die genaue Zahl der Beiräte fest.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein.
4. Der erweiterte Vorstand aus Punkt 2 wird im Folgenden mit Vorstand bezeichnet.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, einzelne Personen als Vertreter der Stadt Augsburg und der mit der Theaterlandschaft verbundenen Freundeskreise und Organisationen als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.
7. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, die in diesem Fall und auch bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus anderen Gründen ein neues Vorstandsmitglied wählt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post mit einer Woche Frist.
9. Der Vorstand leitet die Arbeit des Freundeskreises. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und verantwortlich. Er arbeitet eng mit der Theaterleitung zusammen, erhält Berichte über die finanzielle und inhaltliche Lage. Die Theaterleitung äußert Wünsche in Bezug auf die notwendigen Aktivitäten und Anschaffungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschluss- und Kontrollorgan des Freundeskreises und bestimmt die Richtlinien der Arbeit. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
Sie ist zuständig für die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beschlussfassung der Beitrags- und Vergabeordnung, Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Freundeskreises.
2. In der Mitgliederversammlung treten die Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail oder falls nicht vorhanden postalisch.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorsitzenden beantragt wird.
5. In der Mitgliederversammlung berichtet die Theaterleitung nach Möglichkeit über die aktuelle Lage und äußert Wünsche an den Freundeskreis.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse eine Niederschrift führt. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Diese beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Freundeskreises ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden. Diese müssen in der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Über die Auflösung des Freundeskreises entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung fließt das verbliebene Vermögen an den Trägerverein „S'ensemble Theater e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese korrigierte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.10.2006 so beschlossen und tritt am 24.10. 2006 in Kraft.

Am 25. Januar 2007 wurde § 10 3. wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wie folgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert:

Im Falle der Auflösung *oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke* fließt das verbliebene Vermögen an den Trägerverein „S'ensemble Theater e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.